

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind von dem geplanten Gesetz insofern betroffen, als sie als Dienstgeber die Gehalts(Bezugs)erhöhungen ihrer Bediensteten zu bezahlen haben.

Bei der Ermittlung der Mehrausgaben bzw. Mehrkosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände wurde von folgenden Zahlen ausgegangen:

VerwGrp	durchschnittliche Gehaltskosten pro Bediensteten in Schilling	Anzahl	Gesamt- ausgaben, Kosten	durchschnittl. Erhöhung in %	Mehr- ausgaben, Mehrkosten
VII	458.000,-	280	128,240,000	1,51	1.936.424
VI	362.000,-	360	130,320,000	1,60	2.085.120
V	293.000	400	117,200,000	1,70	1.992.400
Summe					6.013.944

In den Verwendungsgruppen I bis IV sowie MT1, MT2, S1 und S2 ist die Anzahl der öffentlich-rechtlichen Bediensteten vernachlässigbar gering.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sind mit jährlichen Gesamtkosten von S 6,0 Mio. zu rechnen.

Beim vorliegenden Gesetzesentwurf war wegen der grundsätzlichen Übernahme der Verhandlungsergebnisse auf Bundesebene ein Abwarten der Bundesregelung geboten. Aufgrund der Dringlichkeit der gegenständlichen Regelung wurde die nach Artikel 1 Abs.2 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBI.0814-0, für Gesetzesentwürfe vorgesehene Mindestfrist nicht eingehalten.

Dem Öster. Gemeindebund und Öster. Städtebund bzw. der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I:

Als Ergebnis der Besoldungsverhandlungen sollen die Bezüge der Beamten mit Ausnahme der Kinderzulage ab 1. Jänner 2000 um 1,5 % mindestens aber um S 300,- erhöht werden.

Die Laufzeit des Gehaltsabkommens endet mit 31. Dezember 2000.

Zwischen den nö. Gemeindevertreterverbänden und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ wurde vereinbart, daß die Bezüge in der Form erhöht werden sollen, daß grundsätzlich einheitliche Vorrückungsbeträge in den Verwendunggruppen I bis VII und in den Funktionsgruppen VIII bis XIII erhalten bleiben. Aus diesem Grund wurden vorerst in den Verwendunggruppen I bis VII wo erforderlich die Mindesthöhung von S 300,- hinzugerechnet und die restlichen Beträge um 1,5 % erhöht. Anschließend wurde der durchschnittliche Vorrückungsbetrag in jeder Verwendunggruppe ermittelt und ausgehend von der ersten Gehaltsstufe durch Hinzuzählung des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages die Beträge der restlichen Gehaltsstufen errechnet.

Zu Artikel II:

Das Inkrafttreten ergibt sich auf Grund des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
K n o t z e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'K' followed by a flourish.